

per eMail an

stadtplanung@braunsbedra.de



NABU MQ • c/o M. Schulze • Ackerweg 28 • 06130 Halle (Saale)

Stadt Braunsbedra
Bauamt
Markt 1
06242 Braunsbedra

Merseburg-Querfurt e.V.

Martin Schulze (1. Vors.)

Ackerweg 28

06130 Halle (Saale)

Telefon: 0152. 24 29 25 13

E-Mail: martin.schulze@nabu-merseburg-querfurt.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ort, Datum

schu_2_2024

Halle (Saale), den 17.01.2024

Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gibt der NABU RV Merseburg-Querfurt e.V. im Namen des Landesverbandes Sachsen-Anhalt als anerkannter Naturschutzverband eine Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“ ab.

Der NABU RV Merseburg-Querfurt e.V. ist vom NABU Landverband Sachsen-Anhalt e.V., einer anerkannten und klageberechtigten Naturschutz- und Umweltvereinigung, ausdrücklich bevollmächtigt, in diesem Verfahren eine Stellungnahme im Namen des Landesverbands einzureichen. Bei Bedarf kann die Vollmacht vorgelegt werden. Diese Stellungnahme ist gleichzeitig eine Äußerung im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Die dem NABU vorliegende Planungsunterlage zum Entwurf des B-Plans Nr. 22 lässt erhebliche Zweifel an der Natur- und Artenschutzverträglichkeit des Vorhabens aufkommen. In der vorliegenden Form ist der Plan nicht genehmigungsfähig.

Begründung:

1. Teilbereiche des Solarparks befinden sich im LSG „Gröster Berge“. Einer Herauslösung von Teilen des LSG zur Verwirklichung des Vorhabens stimmt der NABU nicht zu. Die Schutzziele des LSG würden erheblich beeinträchtigt, zudem nimmt das Landschaftsbild irreversiblen Schaden. Die räumliche Nähe des Parks zum äußerst bedeutsamen Flächennaturdenkmal und LSG-Bestandteil „Grüntal“ ist zudem kritikwürdig und hinsichtlich der Auswirkungen auf

Bankverbindung

Saalessparkasse
IBAN DE69800537621894126820
BIC NOLADE21HAL

Spenden

Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar

NABU RV Merseburg-Querfurt e.V.

c/o Martin Schulze
Ackerweg 28
06130 Halle (Saale)
Telefon 0152/24292513

NABU

Der NABU ist ein anerkannter
Naturschutzverband

Lebensräume und Arten nicht hinreichend untersucht. In der LSG-Beschreibung (Quelle: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/landschaftsschutzgebiet-lsg/lsg58>) heißt es dazu:

„Die Kalkmagerrasen des Grüntales und des Kuhberges zählen sowohl floristisch als auch faunistisch zu den wertvollsten Lebensraumtypen des LSG. Zu den hier lebenden Heuschreckenarten zählen beispielsweise Blau-flügelige Ödlandschrecke, Gemeine Sichelschrecke und Heidegrashüpfer. Häufig ist auch die Zauneidechse.

Im Grüntal konnten mit Feld-Klettenkerbel, Acker-Röte und Acker-Schwarzkümmel weitere sehr selten gewordene und gefährdete Segetalarten festgestellt werden.“

Durch den Solarpark wird eine starke Barriere aufgebaut, die die Verbreitung von Segetalarten und Zauneidechse vom Grüntal in Richtung Süden beeinträchtigt oder verhindert. Der **Habitatverbund** wird damit irreversibel geschädigt.

Auch die Möglichkeit, im Zuge der Flurneuordnung oder im Rahmen von Agrar-Umweltmaßnahmen eine Verbesserung der Strukturvielfalt und des Wiederaufbaus einer artenreichen Feldflur zu bewirken, wird durch den Solarpark langfristig und vermutlich für immer genommen.

Die **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** durch den Solarpark wird nach Ansicht des NABU nicht ausreichend berücksichtigt. Gerade in einer aufstrebenden Tourismus-Region mit dem Geiseltalsee und dem Saale-Unstrut-Trias-Land ist dieser Aspekt unzureichend beleuchtet. In der Stellungnahme des LAU vom 3.7.2023 (Anlage 15 der Auslegungsunterlagen) wird betont, dass eine GIS-gestützte Sichtanalyse erfolgen soll. Dieser Forderung schließt sich der NABU an, da nur auf dieser Grundlage eine fundierte Neubewertung und ggf. Anpassung bzgl. Solarparkgröße und –anordnung sowie notwendiger Abschirmung erfolgen kann.

2. Die **funktionalen Beziehungen** für die im Gebiet zu erwartenden und nachgewiesenen Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Arten werden durch Lage und Größe der geplanten Agri-PV-Parks beeinträchtigt oder zerstört. Dies betrifft insbesondere Abnahmen von Habitatqualität und -größe, Störungen und Schädigungen der Beziehungen zwischen Nistplätzen/Wochenstuben und Nahrungsflächen, Unterbrechung der Transfertrassen, Wanderkorridore und der Habitatverbund-Achsen.

Für mittelgroße und große Säuger werden störungsfreie Korridore (ohne Bebauung, Zäune sowie negative Einflüsse durch optische und akustische Störfaktoren) mit einer Breite von 50-100 m seit langem gefordert und bei Grünbrücken über Autobahnen auch umgesetzt. Mit der geplanten Größe des Solarparks wird eine Barrierewirkung auf der Gesamtfläche entfaltet, auch weil **keine wirksamen Korridore für die Ausbreitung von Tierarten** eingerichtet werden.

Im vorliegenden Fall des Agri-PV-Parks werden naturschutzfachlich vertretbare Größen weit überschritten, ohne dass ausreichende Habitatslemente integriert wären. Das bei Veranstaltungen und in der Presse oft hervorgehobene Alleinstellungsmerkmal als größter derzeit geplanter Agri-PV-Park ist in diesem Zusammenhang kein Ruhmesblatt, sondern spiegelt dessen Unverträglichkeit mit Natur- und Artenschutzbelangen wider.

Die Größe des Solarparks (der NABU hält eine Begrenzung zusammenhängender Einzelparks auf 50 ha für geboten) und die **Nichtberücksichtigung von Grünkorridoren von mindestens 50 m Breite** erzeugen eine irreversible Barrierewirkung auf viele Arten mit großen Raumanprüchen (Säuger, Vögel, Fledermäuse) und auch solche, die aufgrund verminderter Mobilität auf durchgängige Verbreitungsachsen angewiesen sind.

Der **Abstand zwischen benachbarten Solarparks**, wie auch dem hier geplanten bei Krumpa und den im Zusammenhang mit diesem nahe der Vesta-Halde und am Tagebau Kayna-Süd (EU SPA!) geplanten weiteren „Satelliten-PV-Parks“ sollte wiederum bei mehreren Kilometern liegen, um Wanderrouen, Ausbreitungslinien und Äsungsflächen in ausreichender Größe zu erhalten und Minimalpopulationsgrößen unter den feldlebenden Arten (Feldhase, Feldhamster etc.) sichern zu können.

Dass ein solcher Mindestabstand zwischen den Parks und eine Größenbeschränkung im Land Sachsen-Anhalt nicht existiert, ist auf **mangelnde raumordnerische Fachplanung** (fehlende Ausweisung von Eignungs- und Tabuflächen), fehlende Erlasslagen und Leitlinien und die bundesplanerische Privilegierung der Planung von Solarparks unter Missachtung wesentlicher Belange des Artenschutzes zurückzuführen.

3. Die **Erfassung der Artvorkommen** fand nicht in der notwendigen Tiefe statt und berücksichtigt nicht in jedem Fall die anzuwendenden aktuellen wissenschaftlichen Standards (Drohnenbefliegung und flächendeckende Feinkartierung zum Nachweis des hier erwartbaren Feldhamsters - vgl. Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz, LAU vom 3.7.2023, Anlage 15 der ausgelegten Planunterlagen); Einsatz von Batcordern zur Ermittlung von Transferrouen und Nahrungsräumen von Fledermäusen; Auswahl der Erfassungszeiten und der Zahl notwendiger Begehungen zur Erfassung bestimmter Rast- und Brutvogelarten).

Besonders gravierend ist die sehr oberflächliche Erfassung des streng geschützten und vom Aussterben bedrohten **Feldhamsters**, von dem unweit des Eingriffsraums Monitoringflächen liegen, auf denen das Vorkommen der Art belegt ist. Für dessen Ersterfassung auf Feldern dieser Größe sind mehrjährige Untersuchungen erforderlich, die hier im Gebiet nicht stattfanden. Entsprechend ist der Untersuchungszeitraum zwingend auszuweiten, um Schädigungstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Habitatzerstörung) zu vermeiden. Zu dieser Einschätzung kommt auch das LAU in der Stellungnahme vom 3.7.2023 (Nr. 15 der ausgelegten Unterlagen). Nach einer erneuten detaillierten Untersuchung der Art unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Standards ist der Artenschutzfachbeitrag zu überarbeiten, inkl. der Maßnahmenplanung bei entsprechendem Positivnachweis.

Der Feldhamster ist vom Aussterben bedroht. Auf der Website des MDR heißt es:

Seit 2020 führt die "Red List" der IUCN, die internationale Rote Liste der Weltnaturschutzunion, den Feldhamster weltweit als "Critically endangered". Diese höchste Einstufung entspricht der Gefährdungskategorie "Vom Aussterben bedroht" in den deutschen Roten Listen.

<https://www.mdr.de/wissen/feldhamster-vom-aussterben-bedroht-100.html>

MEINIG et al. (2014) führen weiterhin aus:

Entsprechend der Bewertungen zu Verbreitungsgebiet, Population und Habitat und nicht zuletzt auf Grund der zu diesen Parametern angegebenen, stark negativen Trends wurden die Zukunftsaussichten des Feldhamsters in beiden BGR [Biogeographischer Regionen] in den FFH Berichten 2007 und 2013 als „ungünstig – schlecht“ eingestuft. Für den Gesamterhaltungszustand, der sich aus den Bewertungen der vier vorstehend genannten Einzelparameter ergibt, resultierte in beiden Berichten ebenso für beide BGR die Einstufung „ungünstig – schlecht“. Diese Ergebnisse, die Einstufung der Art als „vom Aussterben bedroht“ in der Roten Liste, der Statusbericht zum Feldhamster von 2014 sowie zahlreiche weitere Einzeluntersuchungen verdeutlichen die äußerst kritische Situation des Feldhamsters in Deutschland und die Notwendigkeit, umfangreiche Maßnahmen zu seinem Schutz und zur Erhaltung seiner Lebensräume durchzuführen und diese zu koordinieren.

https://www.feldhamster.de/wp-content/uploads/2019/01/NuL_Meinig-et-al._2014_Der-Status-des-Feldhamsters-Cricetus-cricetus-in-Deutschland.pdf

In Sachsen-Anhalt zählt der Feldhamster wie Elbe-Biber und Rotmilan zu den Verantwortungsarten. Aus diesem Grund ist ein besonders sensibler Umgang mit jedem (potentiellen) Einzelvorkommen unabdingbar.

Je gefährdeter eine Tierart ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis seines Vorkommens. Liegt wie hier das Potenzial einer Habitataignung und damit für eine Besiedlung des Feldhamsters vor, wie dies das LAU in seiner Stellungnahme ausführlich dargestellt hat, müssen **alle** möglichen Anstrengungen unternommen werden, um zu ermitteln, ob es Feldhamster auf der Fläche gibt bzw. ob es Hinweise gibt, dass sich Feldhamster dort ansiedeln würden. Mit zunehmendem Gefährdungsgrad geht die Beweislast dafür, dass Feldhamster nicht beeinträchtigt werden, auf die Behörde, hier also die planende Gemeinde (und damit indirekt auf den Vorhabenträger) über. Die bis jetzt vorgelegten Untersuchungen sind nicht ansatzweise dafür geeignet.

Es ist davon auszugehen, dass Artvorkommen hinsichtlich Zahl und Art daher nicht vollumfänglich erfasst wurden.

Es ist angegeben, dass sich die **Kartiermethodik bei den Brutvögeln** nach SÜDBECK et al. (2005) richtet. Das ist nachweislich artbezogen nicht immer der Fall gewesen. Bei der Erfassung des **Rebhuhns** und der Wachtel/des Wachtelkönigs unterstellen wir bspw. erhebliche Defizite, da der hierfür notwendige Erfassungszeitraum und die Zahl der notwendigen Begehungen nicht berücksichtigt wurden. So fanden bspw. keine Brutvogelbegehungen im März statt, die für das Rebhuhn inkl. der Verwendung von Klangattrappen essentiell sind.

Auch die Erfassung der streng geschützten **Zauneidechse** weist methodische Mängel auf. Die Art ist – wie bereits die Ausführungen zum Grüntal nahelegen – im Plangebiet zu erwarten, zumal neben Felldrains auch prädestinierte Lebensräume wie ruderale Abbaugruben und Bahnlinien vorkommen. Im Zuge der Erfassungen wurden lediglich Begehungen in den im Jahr 2023 für eine Kartierung zu kalten Monaten April und Mai durchgeführt, so dass weder eine ausreichende Nachweisführung erfolgte noch der Aspekt der Reproduktion (Nachweise von Jungtieren vor allem im August/September) berücksichtigt wurde. Dieses Defizit wurde auch in der Stellungnahme des LAU vom 3.7.2023 aufgeführt (Anlage 15 der Planunterlagen).

Zudem ist angegeben, dass streng geschützte **Xylobionte Käfer** im Planungsraum nicht vorkommen können. Maßgeblich für diese Einschätzung ist offenbar eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage der vorhandenen Habitate. Hierbei wird aber offenbar nicht berücksichtigt, dass Vorkommen in Obstbäumen, die im Planungsraum vorkommen – bspw. des Eremiten – möglich sind.

Ebenso ist die Aussage in den Planunterlagen nicht richtig, dass die streng geschützte und im Anh. II der FFH-Richtlinie aufgeführte **Kleine Hufeisennase** keine Vorkommen im Landschaftsraum besitzt. Aufgrund der Nähe der dem NABU bekannten Reproduktionsstätten und Überwinterungslebensräume sind Nahrungs- und Transferflüge der Art im Planungsraum möglich.

Die Bedeutung der Fläche als **essentieller Nahrungsraum von Brutvögeln** wurde nicht behandelt. So ist es nachweislich so, dass Rotmilan und Mäusebussard im Plangebiet mehrere (!) Nahrungsreviere haben und diese folglich verlieren. Dass der Uhu hier nicht als Nahrungsgast auftritt, ist reine Mutmaßung. Das Gebiet befindet sich zweifellos im Aktionsradius der Brutpaare des Geiseltals. Eine Kompensationsplanung für diese Arten findet entsprechend nicht statt.

Voraussetzung für eine fehlerfreie Abwägung in einem Bauleitplanverfahren ist die vollständige Ermittlung des Sachverhalts. Der Artenschutz steht bei großflächigen Planungen im Außenbereich im Vordergrund. Defizite bei der Erfassung von zu berücksichtigenden Arten schlagen sich auf das Ergebnis der Abwägungen nieder, eine fehlerfreie Abwägung ist dann mangels ausreichender Sachverhaltsermittlung nicht möglich.

4. Bei den Auswertungen wurden die zum Plangebiet bereits **vorhandenen Daten zu Brutvögeln und Rastvögeln** aus den für die Planung und Bewertung relevanten vergangenen 5 Jah-

ren nicht angefordert, verwendet und ausgewertet (so bspw. Untersuchungen ehrenamtlicher Ornithologen; ornitho.de). Bei Planungsvorhaben dieser Dimension ist das üblicher Standard, so auch bei Windparks und Straßenbauvorhaben. Das ausgewertete Datenmaterial ist somit wahrscheinlich sehr unvollständig. Die Dynamik von Bestandsschwankungen, des feldfruchtabhängigen Auftretens von Rastvogelarten und das Auftretend sehr seltener oder unregelmäßig auftretender Brutvogelarten konnte so – angesichts des geplanten erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft und der damit verbundenen potentiellen Beeinträchtigungen und Schädigungen streng geschützter Vogelarten – nicht hinreichend in den Planungsunterlagen abgebildet werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Beurteilungen unvollständig sind und nicht die gesamten Beeinträchtigungen abbilden und bewerten. Auch die Schlussfolgerungen bzgl. zu leistender vorgezogener und nachgelagerter Artenschutzmaßnahmen müssen so als wahrscheinlich lückenhaft und ggf. falsch angesehen werden.

5. Der vorgelegte **Artenschutzfachbeitrag** enthält fachlich angreifbare, teils **fehlerhafte Analysen zur Betroffenheit streng geschützter und gefährdeter Arten** (u.a. Rotmilan, Bienenfresser, Feldlerche). So wird die irreversible Zerstörung und Entwertung eines Großteils der Jagdlebensräume des Rotmilan, der in unmittelbarer Nachbarschaft Brutplätze besitzt, nicht bilanziert. Um Schäden abzuwenden (Aufgabe Brutplatz, Reduzierung des Bruterfolgs), sind für die Art mindestens alternative, attraktive Nahrungsflächen eingriffsnah anzulegen.

Der Untersuchungsraum liegt komplett im Nahrungsraum der im Geiseltal, im Bereich der Kiesgrube Kötzschen und des Tagebausees Kayna-Süd sowie Roßbach-Süd liegenden Rast- und Schlafgewässer nordischer Tundrasaatgänse und Blässgänse. Die beiden Arten weisen im Geiseltal, von dem Teile als EU SPA und Important Bird Area ausgewiesen sind, **international und national bedeutsame Rastbestände** auf (im Winter 2023/24 bis 27.000 Individuen; vgl. auch <https://lau.sachsen-anhalt.de/rastvogelkarte>; download vom 11.1.2024).

Durch Gelegenheitsbeobachtungen ehrenamtlicher Ornithologen konnte nachgewiesen werden, dass sich im Planungsraum, der auch die weiteren geplanten Solarparks an der Halde Vesta und im Bereich der ehemaligen Schweinemast umfasst, **Äsungsflächen von Saat- und Blässgänsen** befinden, die je nach Fruchtart auch intensiv und über viele Wochen genutzt werden. Auf diesen Aspekt wird in der Planunterlage nicht eingegangen. Ebenso wird die Vielzahl der geplanten Eingriffe in der Region nicht kumulativ betrachtet, so dass erhebliche Negativeinflüsse auf die Rastbestandsgrößen durch zu erwartenden Flächenverluste potentieller Nahrungsflächen (Windparks bei Hohenweiden, Ausbau von Elektrotrassen nördlich und östlich Geiseltalsee, Solar- und Industrieparks bei Querfurt/Gatterstädt, Merseburg, Milzau, B 91/Leunahalde) nicht näher betrachtet werden.

Gerade die Zahl und Größe unzerschnittener, ungestörter Ackerflächen nimmt im Aktionsraum der im Geiseltal überwinterten Saat- und Blässgänse beständig ab. Die vorgenannten aktuellen Eingriffsplanungen sind hierbei nur die Spitze des Eisbergs. Bereits zuvor wurden

durch den Bau der A 38 sowie der ICE-Strecke Nürnberg-Berlin sowie zahlreiche Straßenneuerlegungen, den Ausbau der Windparks bei Hohenweiden und Schafstädt-Obhausen sowie an der B 91 zwischen Merseburg und Weißenfels und bei Amsdorf/Teutschenthal essentielle Äsungsflächen von bis zu 30.000 gleichzeitig anwesenden Gänsen erheblich reduziert. Gänse haben ein großes Sicherheitsbedürfnis, auch aufgrund der Bejagung, die durch die Konzentration auf verbliebenen, großräumigeren Feldern noch zunimmt. Damit nimmt die Möglichkeit für die Rastpopulation in der Region und dem ausgewiesenen EU SPA und IBA ab, hier einen günstigen Erhaltungszustand zu halten oder diesen wiederherzustellen.

Die Solarparkfläche Krumpa und die zwischen den geplanten weiteren Parks in Richtung des Südfeldsees („Kayna-Süd“ als ausgewiesenes EU SPA) verbleibenden Ackerflächen kommen als regelmäßig genutzte Äsungsfläche nicht mehr in Frage und werden vollständig entwertet, auch weil die Störungen durch Besucher, Unterhaltung der Anlagen und Versorgung der Hühner und Rinder erheblich zunehmen werden (optische Störreize). Vom Agri-PV Solarpark Krumpa gehen auf Saat- und Blässgänse starke Störreize aus. Auch zwischen den Solarmodulen können keine Gänse äsen. Auch zu Ortschaften und Windparks halten die Tiere große Abstände ein, d.h. es werden eingriffsbedingt in Summe mehrere Hundert Hektar Ackerfläche als potentielle Äsungsfläche der Tiere entzogen.

Insofern ist in den Planunterlagen darzulegen, dass durch den Agri-PV-Park (und weitere o.g. Eingriffsvorhaben) keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten Tundrasaatgans und Blässgans sowie Kranich erfolgt und eine Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Bewahrung und Gestaltung ausreichend großer, geeigneter Äsungsflächen im Einzugsbereich möglich ist. Hierbei ist es unerheblich, dass die Äsungsflächen außerhalb des EU SPA liegen, denn der Schutz sowie der günstige EHZ der Rastpopulationen, die im IBA und dem EU SPSA zu den maßgeblichen Schutzziele zählen, können nur durch das Vorhalten großer, geeigneter Äsungsflächen, die für die Tiere neben den Schlafplätzen essentiell sind, gewährleistet werden. Der NABU bezweifelt, dass der Rastpopulation von Tundrasaatgänsen und Blässgänsen sowie Kranichen vor dem Hintergrund der kumuliert zu betrachtenden Eingriffe in der Region um das SPA und IBA noch genügend Nahrungshabitate in der erforderlichen Größe und Qualität zur Verfügung stehen.

Die artenschutzrechtliche Bewertung des geplanten Eingriffs ist somit aufgrund unzureichender Untersuchungen, Recherchen und Bewertungen fehlerbehaftet. Insbesondere der artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss auf der Grundlage ergänzender Untersuchungen und Recherchen neu aufgestellt und überarbeitet werden. Zudem ist ausführlich darzulegen und zu beweisen, wo trotz der erheblichen Flächeninanspruchnahmen im Aktionsbereich der nördlichen Gänse ausreichend große, unzerschnittene und ungestörte Äsungsflächen vorhanden sind und gesichert werden, da sich die Eingriffe nicht negativ auf die Erhaltungsziele in den Vogelschutzgebieten auswirken dürfen.

6. Die vorgelegten **Planungen zu den Artenschutzmaßnahmen** sind artbezogen fachlich angreifbar und nachweislich falsch. Im B-Plan-Gebiet ist bspw. von einem Verlust von 36 oder

37 **Feldlerchen**-Revieren auszugehen (250 ha). Die Kompensation der Verluste soll aber auf nur 20 ha erfolgen, die sehr wahrscheinlich bereits von der Art besiedelt sind.

In der Natur herrscht das Prinzip vor, dass jede freie Nische von Arten besetzt wird. Es gibt also grundsätzlich keine von Arten unbesetzten Flächen, es sei denn, es haben dort gerade irgendwelche gravierenden Veränderungen stattgefunden und die vertriebenen Arten müssen sich dort erst wieder ausbreiten. Aber wenn eine Fläche als Feldlerchenhabitat geeignet ist, dann ist sie von den Feldlerchen auch besetzt. Deshalb macht es nur bedingt Sinn, als artenschutzfachlichen Kompensation Flächen auszuweisen, von denen nicht hinreichend bekannt ist, ob sie überhaupt als Revier noch zur Verfügung stehen. Eine Steigerung der Siedlungsdichte der Art ist gerade auf konventionell bewirtschafteten Äckern zwar möglich, jedoch eng begrenzt, und über den Bruterfolg ist aufgrund der starken Reduktion der Insektennahrung nur wenig bekannt.

Maßnahmenabhängig ist auf konventionell bearbeiteten Ackerflächen bei der Feldlerche von einer Steigerung der Siedlungsdichte nach Maßnahmenumsetzung von 1-2 BP / 10 ha auszugehen (eigene Erhebungen in der Region), sofern hierfür überhaupt geeignete Standorte gewählt werden (zusammenhängende Flächen, abseits von Straßen, Ortschaften und Gehölzen). Folglich wird hier nur eine Kompensation von allenfalls 10 % der betroffenen Reviere erreicht. **Dies widerspricht den Vorgaben nach § 44 BNatSchG** und stellt ein erhebliches Defizit der vorliegenden Planung dar.

Auch der Verlust des nachgewiesenen Brutplatzes des **Bienenfressers** als weiterer streng geschützter Art wird in der Unterlage nicht anerkannt. Vielmehr wird das fortwährende Brüten in der Grube prognostiziert. Aufgrund der Bebauung aller umgebenden Flächen sowie des Verlustes der Nahrungsgrundlage und Jagdlebensräume ist hier jedoch von der Brutplatzaufgabe auszugehen, weshalb schon rein vorsorglich entsprechende CEF-Maßnahmen (Anlage von Steilwänden und blütenreichen Brachen) zu planen wären. Dieser Einschätzung wird im Artenschutzbeitrag jedoch nicht gefolgt.

Die Maßnahmen sind auch deshalb notwendig, weil bei kumulativer Betrachtung auch weitere Brutplätze in naher Zukunft stark durch Gewerbeansiedlungen beeinträchtigt werden (Kiesgrube Kötzschen, Addinol-Gelände Krumpa). Am Geiseltalsee werden durch Sukzession und zunehmenden Tourismus ebenso zahlreiche Brutstandorte gestört. Entsprechend ist der gute Erhaltungszustand der Lokalpopulation gefährdet.

Die Aussagen zur Betroffenheit von **Rastvogelarten** (Gänse, Kranich, Greifvögel) sind in der Planungsunterlage nicht ausreichend und angreifbar und berücksichtigen nicht die Dimension des hiesigen Flächenverlustes und der jährweisen Unterschiede des Rastvogelauftritts. Die Aussagen beziehen sich auf die Erfassung in nur einer Rastperiode und sind somit nicht ausreichend für eine umfassende Bewertung der Bedeutung des Eingriffsraums als Rastplatz und Äsungsfläche, zumal die Nutzung von Äsungsflächen oder Rasthabitaten von der angebauten Kultur und den Witterungsverhältnissen abhängt.

Auch das **Rebhuhn**, welches in der hier beplanten Agrarlandschaft zu den Leitarten und damit hochsteten und eng an diesen Lebensraum gebundenen Arten zählt, benötigt für die mehrheitlich erfolgreiche Aufzucht der Jungtiere großflächig unverbaute Feldlandschaft mit Ackerrainen/Blühstreifen/Brachestreifen von mindestens 20 m Breite, damit das Prädations- und Störrisiko hinreichend minimiert wird (Studie Uni Göttingen; Vortrag von Dr. Eckhard GOTTSCHALK: „Rebhuhnschutzprojekt Göttingen – von der Forschung in die Praxis“, OSA-Tagung 4.11.2023, Gommern).

Weder wurde die Art im Planungsraum detailliert untersucht, noch wurden ausreichend dimensionierte Maßnahmenflächen zum Schutz dieser und weiterer Charakterarten im Artenschutzfachbeitrag vorgesehen und geplant.

Es muss betont werden, dass die gleichzeitige Nutzung des Solarparks als **Hühner- und Rinderfarm** mit Grünland für die o.g. Arten **keinen Vorteil gegenüber der Ackernutzung** bringt, sondern im Gegenteil sogar schädlich sein kann, weil die benötigten Vegetationsstrukturen für eine ungestörte Brut oder als Schutz vor Feinden so beseitigt (abgefressen) werden.

Ebenso ist das Brüten der Feldlerche und weiterer Bodenbrüter selbst auf den nicht für die Tierhaltung vorgesehen Flächen aufgrund der **geringen Abstände der Trägertische** der Solarmodule nicht möglich.

7. Eine **kumulative Betrachtung der Inanspruchnahme von Freiflächen** und insbesondere Ackerflächen im Großraum (Gewerbe Flugplatz Merseburg, Autobahnbau, ICE-Strecke, Agri-PV Krumpa, B91/Kiesgrube Merseburg-Süd) von insgesamt > 1.000 ha findet nicht statt. Die Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln durch die Vielzahl der Eingriffe und Flächenverluste wird nicht hinreichend gewürdigt.

8. Der **Einfluss auf das EU SPA Kayna-Süd** (so bspw. Bereich Schweinemast, Vesta-Halde) und das **IBA „Bergbaufolgelandschaft Geiselatal“ als faktisches Vogelschutzgebiet** wird in der Planunterlage nicht thematisiert, ist aber zweifellos vorhanden. Entsprechend ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

9. Der **Eingriff in einen hochwertvollen Ackerstandort**, der mit irreversiblen Eingriffen in die Bodenstruktur einhergeht (vgl. Stellungnahme des LAU vom 3.7.2023, Planunterlage Nr. 15), wird äußerst kritisch gesehen. Der NABU geht weiterhin davon aus, dass ein Rückbau der Anlagen am Standort auch nach 20 Jahren nicht erfolgen wird, weil der Bedarf der Erzeugung regenerativer Energie nicht sinken wird, im Gegenteil. Somit ist ein dauerhafter Verlust hochwertvollen Ackerbodens zu konstatieren.

Entsprechend sind auch alle **Maßnahmen zum Ausgleich** der neu zu bilanzierenden Verluste an Lebensräumen und Habitaten sowie Brutpaaren und Individuen geschützter und gefährdeter Arten **dauerhaft fortzusetzen und für die Dauer des Betriebs der Anlage**, unabhängig vom Betreiber und Besitzer der Anlage, festzuschreiben. Der Vorhabenträger/Betreiber muss

hierfür entsprechende Finanzmittel bereithalten, ggf. in Form von zweckgebundenem Stif-
tungskapital, was vertraglich festzuhalten ist.

Die in der Unterlage prognostizierte Entstehung mesophilen, artenreichen Grünlands unter
den Solarpanelen und auf den Weideflächen und im Bereich der Hühnerhaltung wird vom
NABU bezweifelt. Beschattung, Nährstoffreichtum, stark veränderter Wasserhaushalt, häu-
fige Mahd, dauerhafte Beweidung mit Rindern und Nutzung durch Hühner lassen die **Entste-
hung großflächig artenarmen Grünlands und nitrophiler Saumgesellschaften** vermuten.
Ersteres wird auch in der Stellungnahme des LAU vom 3.7.2023 prognostiziert. Hier wird von
Scherrasen bzw. Ansaatgrünland ausgegangen, die weit weniger wertvoll sind als blütenrei-
che Grünländer und entsprechend deutlich geringere Biotopwertigkeiten erreichen. Sofern
in der Bilanzierung, die nicht im Detail geprüft werden konnte, weiterhin von mesophilem
Grünland ausgegangen wird, ist eine **Neubilanzierung des Eingriffs** vorzunehmen.

§ 1a Abs. 2 BauGB besagt: *Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flä-
chen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.*

Notwendig ist die Überplanung landwirtschaftlicher Flächen erst dann, wenn feststeht, dass
es keine Flächenalternativen gibt, die nicht für Landwirtschaft, Wald oder Wohnzwecke ge-
nutzt werden. Eine solche Darlegung war vom NABU in den Unterlagen nicht zu finden.

Fazit

Die Ausgestaltung, die Lage und die Größe des geplanten Solarparks, die Kartierung der Ar-
ten und auch die Maßnahmenplanung bedürfen nach Ansicht des NABU einer grundlegen-
den Revision und Neuauflage auf wissenschaftlicher Grundlage.

Wir möchten hierbei betonen, dass der NABU sich einem Ausbau der PVA auf Äckern nicht
grundsätzlich verschließt, im Gegenteil. Die Zustimmung ist jedoch von der Natur- und Ar-
tenverträglichkeit abhängig. Letztere ist hier nicht gegeben.

Wir lehnen daher den vorliegenden Entwurf des B-Plans 22 aufgrund erwähnter Mängel ab
und halten eine grundlegende Überarbeitung unter Einbeziehung neuer faunistischer Erfas-
sungen in der Vegetationsperiode 2024 für notwendig.



Martin Schulze

Vorsitzender, NABU RV Merseburg-Querfurt e.V.